

Amtliche Bekanntmachungen



der Technischen Universität Braunschweig

Herausgegeben vom
Präsidenten der TU Braunschweig
Pockelsstraße 14, 3300 Braunschweig
Tel. (05 31) 391 - 41 11
Telex: 09 52 52 6

Redaktion:
Pressestelle der TU
Dipl.-Kfm. Joachim Hoffmann
Anne-Margret Rietz
Haus-Tel. 41 22 / 41 23

VERTEILER TU 1 (2FACH)

NR. 3

A U S H A N G

9. JUNI 1982

B I B L I O T H E K S O R D N U N G

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst hat mit Erlaß vom 5. März 1982 die nachstehende Bibliotheksordnung vorbehaltlich einer Änderung genehmigt. Der Senat der Technischen Universität Braunschweig verabschiedete in seiner Sitzung am 28. April 1982 die Bibliotheksordnung unter Berücksichtigung dieses Vorbehalts. Sie wird nachstehend hochschulöffentlich bekanntgemacht.

Bibliotheksordnung

Die Bibliotheksordnung regelt gem. § 106 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 1. Juni 1978 (NHG) das Nähere über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschulbibliothek sowie deren Verteilung zwischen der Zentralbibliothek und den Teilbibliotheken.

A) Allgemeines

§ 1

Hochschulbibliothek

- (1) Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule. Sie besteht aus der Zentralbibliothek und den Teilbibliotheken. Sämtliche bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschule werden nach einheitlichen bibliothekarischen Grundsätzen verwaltet. Sie unterstehen der fachlichen Aufsicht des Leiters der Hochschulbibliothek.
- (2) Die Hochschulbibliothek versorgt die Hochschule mit Literatur, anderen Informationsträgern und mit Literaturinformationen.

§ 2

Zentralbibliothek

- (1) Die Zentralbibliothek ist die zentrale Ausleih- und Archivbibliothek der Hochschule. Sie führt einen Zentralkatalog aller bei ihr und den Teilbibliotheken vorhandenen Bücher, Zeitschriften und anderen Informationsträger. Sie ist die bibliothekarische Informationszentrale der Hochschule.
- (2) Die Zentralbibliothek koordiniert die Erwerbung, die Katalogisierung und die Benutzung der Literatur und der anderen Informationsträger. Zeitschriftenanschaffungen und Folgekosten werden zwischen der Zentralbibliothek und den Teilbibliotheken abgestimmt.
- (3) Die Zentralbibliothek unterhält die allgemeine Lehrbuchsammlung.

§ 3

Teilbibliotheken

- (1) Teilbibliotheken sind die Bibliotheken, die sich bei den zentralen Einrichtungen, den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen, den Betriebseinheiten oder anderen Einrichtungen der Hochschule befinden.

- (2) Die Teilbibliotheken sind in der Regel Präsenzbibliotheken. Sie stehen vorrangig der Einrichtung zur Verfügung, der sie zugeordnet sind, darüber hinaus - unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Einrichtung selbst - den anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule und sonstigen Benutzern.
- (3) Die Teilbibliotheken sind verantwortlich für die Abstimmung mit der Zentralbibliothek in der Erwerbung und der Katalogisierung. Sie sind ferner verantwortlich für die Einhaltung ihrer Benutzungsordnungen einschließlich der Sicherung ihrer Bestände.
- (4) Bei der Einrichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Teilbibliotheken sind die jeweiligen räumlichen Verhältnisse, die sachlichen Bedürfnisse, das Ziel effektiver Literaturversorgung und rationeller bibliothekarischer Verwaltung zu beachten.

B) Erwerbung

§ 4

Begriff der Erwerbung

- (1) Die Erwerbung umfaßt in der Regel die Arbeitsvorgänge der Literatúrauswahl, des Kaufes und der Inventarisierung. Durch die Inventarisierung wird die erworbene Literatur in den Bestand der Hochschulbibliothek aufgenommen.
- (2) Zu inventarisieren ist auch die Literatur, die der Zentralbibliothek oder den Teilbibliotheken als Geschenk oder durch Tausch zugegangen ist.
- (3) Die im folgenden für die Erwerbung aufgestellten Richtlinien gelten für die gesamte Literaturbeschaffung innerhalb der Hochschule.

§ 5

Grundsätze der Erwerbung

Die Grundsätze der Bestandsergänzung und die Schwerpunkte zukünftiger Anschaffungen werden nach Empfehlungen der Bibliothekskommission durch den Senat festgelegt.

§ 6

Abstimmung der Erwerbung

- (1) Die Bestände der Hochschulbibliothek sind durch Abstimmung zwischen der Zentralbibliothek und den Teilbibliotheken planvoll auf- und auszubauen. Unbegründbare Doppelanschaffungen sind zu vermeiden.

- (2) Die Zentralbibliothek beschafft die für sie selbst bestimmte Literatur nach den gem. § 5 vom Senat festgelegten Grundsätzen unter Berücksichtigung der Anschaffungen der Teilbibliotheken.
- (3) Den Teilbibliotheken obliegt die dezentrale Erwerbung ihrer Literatur. Vor der Anschaffung teurer Werke verständigen sich die Teilbibliotheken mit der Zentralbibliothek; teure Werke sind diejenigen Titel, deren Anschaffungspreis eine vom Senat unter Berücksichtigung der fachlichen Belange festzusetzende Wertgrenze überschreitet. In Zweifelsfällen berät die Bibliothekskommission. Die Entscheidung über die Anschaffung trifft diejenige Einrichtung, aus deren Mitteln die Beschaffung erfolgt.
- (4) Vor der Abbestellung von Zeitschriften und anderer laufend bezogener Veröffentlichungen ist eine Verständigung zwischen Zentralbibliothek und Teilbibliotheken erforderlich.

§ 7

Einband- und Reparaturkosten

Einband- und Reparaturkosten werden in der Regel von der Bibliothek getragen, aus deren Mitteln das betreffende Werk beschafft wurde.

§ 8

Entbehrlich gewordene Literatur

In den Teilbibliotheken entbehrlich gewordene Bücher, Zeitschriften und andere Informationsträger sind an die Zentralbibliothek abzugeben, die ihrerseits über den weiteren Verbleib entscheidet.

C) Katalogisierung

§ 9

Einheitliche Katalogisierung

- (1) Die Bestände der Zentralbibliothek und der Teilbibliotheken sind nach den von der Zentralbibliothek einheitlich festgelegten Regeln zu katalogisieren. Sonderfälle regelt der Senat nach Beratung durch die Bibliothekskommission.
- (2) Die Teilbibliotheken haben bei Neuzugängen für den Zentralkatalog der Hochschule Katalogeintragungen (Katalogkarten) an die Zentralbibliothek in geforderter Anzahl und Form laufend abzuliefern.

D) Benutzung

§ 10

Benutzungsordnungen

- (1) Die Benutzung der Zentralbibliothek richtet sich nach der Benutzungsordnung vom 11. Juli 1978.
- (2) Für die Benutzung der Teilbibliotheken gelten vom Senat erlassene Benutzungsordnungen.

§ 11

Handapparate

Handapparate bestehen aus häufig und regelmäßig gebracuhter Literatur der Teilbibliotheken. Sie können am Arbeitsplatz einzelner Mitglieder oder Arbeitsgruppen der Hochschule aufgestellt werden. Das Nähere regelt die Benutzungsordnung.

E) Inkrafttreten

§ 12

Diese Bibliotheksordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigungsvermerk:

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst in Hannover hat die vorstehende Bibliotheksordnung durch Erlaß vom 5.3.1982 - 1012 - 142/1a - gemäß § 77 Abs. 1, 4 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 8 Satz 2 NHG in der Fassung vom 23.10.1981 (Nds. GVBl. S. 263) genehmigt. Der Beschluß des Senats der TU Braunschweig vom 28.4.1982 war Voraussetzung für das Inkrafttreten des obigen Erlasses.